

## **Merklblatt Todesfall**

### **Tod der verbeiständeten Person**

Die Beistandschaft und das Amt des Beistandes enden von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 und Art. 421 Ziff. 2 ZGB). Nach dem Amtsende besteht die Pflicht, bei der KESB einen Schlussbericht und gegebenenfalls eine Schlussrechnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 425 ZGB).

Erben treten kraft Universalsukzession automatisch die Rechtsnachfolge an soweit das Erbe nicht ausgeschlagen wird (Art. 560 ff ZGB). Erben bilden eine Erbengemeinschaft, welche nur mit dem Einverständnis aller handlungsfähig ist (Art. 602 ZGB)

### **Letzte Aufgaben zum Abschluss der Beistandschaft**

Generelle Aufgaben beim Tod der betreuten Person

(Die Mitteilung erfolgt gegebenenfalls unter Vorlage einer Todesurkunde)

- Angehörige, nahestehende Bezugsperson und Behörden
- Einreichung eines allfälligen Testaments, soweit es sich in den Akten des Beistandes/der Beiständin befindet
- Mitteilung von Anweisungen der verbeiständeten Person, soweit diese dem Beistand/der Beiständin bekannt sind
- Arbeitgeber
- AHV/IV-Ausgleichskasse
- Krankenkasse
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Pensionskasse
- PostFinance und Banken (Art. 10 Abs. 2 VBVV)
- Wohnungsvermieter
- Stoppen von Daueraufträgen und Lastschriftenverfahren, soweit diese nicht automatisch vom ausführenden Institut gestoppt werden

### **Buchhaltung abschliessen**

Besteht die Gefahr der Überschuldung, so sind nach Möglichkeit die Erben zu informieren mit dem Hinweis, dass die Erbschaft ausgeschlagen werden kann.

- Ab Todestag werden keine Rechnungen mehr bezahlt
  - Depotauszüge und Kontoauszüge per Todestag bestellen
  - Abschluss per Todestag erstellen
- Schlussbericht und Schlussrechnung per Todestag erstellen und innert zwei Monaten der zuständigen KESB zur Genehmigung einreichen